

Karlsruhe, 19. August 2016

EnBW Stellungnahme zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten, hier: 2. Konsultation (BK7-16-050)

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG nimmt auch zur 2. Konsultation zum Änderungsverfahren des Konvertierungsentgeltsystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (KONNI) durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) gerne Stellung.

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme erörtert, sehen wir die Versorgungssicherheit bezüglich L-Gas nicht gefährdet. Auf der bne-Konferenz zu diesem Thema vom 21.07.2016 haben die Vertreter des niederländischen Wirtschaftsministeriums, von GTS und Gasterra unisono bestätigt, dass sie bei der jüngsten vorgeschlagenen Reduktion der Produktion auf 24 bcm Normaljahr bzw. bis zu 30 bcm in kälteren Jahren sämtliche Temperaturszenarien der letzten 30 Jahre und die daraus resultierenden L-Gas Verbräuche von Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland berücksichtigt haben.

Wir sehen aber sehr wohl das Problem der erhöhten Konvertierungskosten seit Januar 2016 bei NCG und sehen in der Verlängerung des Konvertierungsentgelts ein mögliches kurzfristig umsetzbares Instrument im Rahmen eines Maßnahmenkatalogs. Daher ist es zu bedauern, dass der jetzt vorliegende Vorschlag der BNetzA keine weiteren Maßnahmen in Betracht zieht. Hierzu wurden von Marktteilnehmern diverse Vorschläge unterbreitet:

- Umrüstung von bestehenden Konvertierungsanlagen auf Stickstoffbeimischung
- Schnellere Marktraumumstellung für größere Industriekunden
- Stärkung des bestehenden Regelenergiemarktes
- Optimierung der Regelenergiebeschaffung
- Verhinderung des Missbrauchs des Regelenergiemarktes
- Zusammenlegung der beiden L-Gas Gebiete bzw. sogar Anschluss als Satellitenmarkt an den niederländischen Markt.

Da sich das aktuelle Konvertierungssystem über mehrere Jahre bewährt hat und unter dem Gesichtspunkt der Rechtsicherheit, sprechen wir uns für einen möglichst geringen Eingriff aus und lehnen die im Konsultationsdokument vorgeschlagene Variante 2 eines ex-post Konvertierungsentgelts kategorisch ab. Ein ex-post Entgelt setzt zwar für die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) die größte Steuerungswirkung zur qualitätsspezifischen Beschaffung, spaltet aber den L- und H-Gas Bereich komplett in zwei de facto getrennte Marktgebiete.

Variante 1: Ex-ante Konvertierungsentgelt

Das ex-ante festgelegte Konvertierungsentgelt bietet durch die Anreizsteuerung den besten Kompromiss zwischen den beiden Zielen Förderung des qualitätsübergreifenden Handels und Verhinderung der Entwicklung des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) zum alleinigen Beschaffer von L-Gas.

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG

Regulierungsmanagement
(EnBW P-RX)

Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Telefon 0721 63-14472
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 107956
Steuer-Nr. 35001/01075

Wir begrüßen hierbei ausdrücklich die vorgeschlagene Obergrenze von 0,45 €/MWh für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas. Die Erfahrungen der letzten 15 Monate haben gezeigt, dass erst ab einem Preisniveau von 0,30 €/MWh (Beispiel NCG) eine signifikante Kostenunterdeckung aufgetreten ist. Ein Entgelt von 0,45 €/MWh schien hingegen zur Steuerung und Deckung der entstandenen Kosten ausreichend, da weder NCG noch Gaspool Probleme entstanden. Im Gegenteil, den Äußerungen von Gaspool in der ersten Verbändeanhörung der BNetzA am 06.04.2016 zufolge scheint es bei Gaspool im Winter 2015/16 zu keinen Konvertierungskosten gekommen zu sein. Eine höhere Obergrenze würde nach unserer Einschätzung den qualitätsübergreifenden Handel und damit den Wettbewerb zu sehr einschränken. Mit der vorgeschlagenen Öffnungsklausel besteht nach unserem Verständnis genügend Freiraum für die MGV, um bei einer signifikanten Verschlechterung der Anreizwirkung nachsteuern zu können. Hierbei ist die Genehmigungsfunktion der BNetzA ausdrücklich zu begrüßen.

Wir unterstützen es auch, dass für die Konvertierungsrichtung L- zu H-Gas eine Obergrenze von Null bei dieser Variante vorgesehen ist. Dies ist nur sachgerecht, da keine Konvertierungskosten in signifikanter Höhe durch die Richtung L- zu H-Gas aufgetreten sind und nach unserer Meinung auch zukünftig nicht auftreten werden.

Bei Variante 1 vermissen wir lediglich genauere Vorgaben der BNetzA, wie die beiden konträren Ziele bei der Ermittlung des Konvertierungsentgelts zu gewichten bzw. zu bewerten sind. Ohne eine genauere Detaillierung besteht die Gefahr, dass die MGV sich eher auf eine Kostendeckung fokussieren anstatt auf die Herbeiführung einer ausgewogenen Balance der beiden angestrebten Ziele.

Den vorgeschlagenen Ausschüttungsmechanismus für einen im Geltungszeitraum angefallenen Überschuss aus dem Konvertierungssystem sehen wir unter dem Gesichtspunkt der Anreizorientierung als valide an, können uns aber auch eine umgekehrte Reihenfolge der Ausschüttungsstufen vorstellen.

Als einen besonderen Vorteil der anreizorientierten Variante möchten wir die Kompatibilität zur Marktraumumstellung herausstellen. Mit fortschreitender Marktraumumstellung sinken für die verbleibenden L-Gas Gebiete absolut der Regelenergiebedarf und damit die Regelenergiekosten. Da aber die Menge, auf die die Konvertierungsumlage verteilt wird, gleich bleibt, ist bei annähernd gleichen Erlösen aus der Umlage eine Reduktion des Konvertierungsentgelts auf Null ohne erneuten regulatorischen Eingriff bereits vor 2030 möglich. Dies ist bei Variante 2 eines ex-post Konvertierungsentgelts nicht der Fall. Bei dieser sinken mit zunehmender Marktraumumstellung zwar auch die absoluten Regelenergiekosten, allerdings nimmt auch die bilanzielle Konvertierungsmenge, auf die diese Kosten täglich ex-post umgelegt werden, ab. Dadurch verbleibt das Konvertierungsentgelt in etwa auf gleicher Höhe. Um bei dieser Variante nur noch zwei Marktgebiete und Preiszonen in Deutschland vor 2030 zu erreichen, ist zwingend ein erneuter regulatorischer Eingriff notwendig.

Variante 2: Ex-post Konvertierungsentsgelt

In den vergangenen Monaten wurden im Kontext der KONNI Gas von vielen Marktteilnehmern die Kurzfristigkeit der Änderung und eine mangelnde Kontinuität kritisiert. Nach unserer rechtlichen Auffassung hat die Verlängerung des bestehenden ex-ante Konvertierungsentsgelts eine größere Bestandskraft als die Neueinführung eines ex-post Entgelts. Ein sich über mehrere Jahre hinziehender Rechtsprozess und die damit verbundene Unsicherheit sind bei einem ex-post Entgelt wesentlich wahrscheinlicher als bei einem ex-ante Konvertierungsentsgelt. Insbesondere die Vorgabe der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), dass es in Deutschland nur zwei Marktgebiete geben darf, kann bei dem ex-ante Konvertierungsentsgelt kaum angegriffen werden, da die bestehende Festlegung bereits seit mehreren Jahren Bestand hat.

Nach unserer Einschätzung wird es durch ein ex-post Entgelt zu einer noch weitergehenden Entkopplung von L- und H-Gas Gebieten kommen. Diese wird massive Nachteile für die Letztverbraucher in den L-Gas Gebieten bedeuten, die gezwungenermaßen L-Gas beziehen müssen. Sie werden letztendlich die Kosten aus der Abschottung des L-Gas Marktes tragen müssen. Das von anderen Marktteilnehmern beschworene Mantra der Verursachungsgerechtigkeit können wir unter diesem Aspekt daher nicht nachvollziehen. BKV können sich leicht aus den L-Gas Gebieten zurückziehen, Letztverbraucher sind dagegen gefangen und können dies höchstens durch einen Umzug bzw. eine Produktionsverlagerung ändern.

Bei dem ex-post Entgelt möchten wir noch hervorheben, dass dieses zu einer Situation führen kann, in der das Konvertierungsentsgelt höher ist als der Spread der beiden Ausgleichsenergiepreise, die sich nur auf Basis MOL1 und MOL2 ableiten. Dies würde jedoch bedeuten, dass einem BKV mit getrennten H- und L-Gas Bilanzkreisen über die Vergütung des negativen Ausgleichsenergiepreises und Inrechnungstellung des positiven Ausgleichsenergiepreises geringere Kosten für die Konvertierung entstehen als einem BKV mit verbundenen H- und L-Gas Bilanzkreisen, der das Konvertierungsentsgelt zahlen muss. Dies führt die qualitätsübergreifenden Marktgebiete ad absurdum und ist ein weiteres Indiz dafür, dass es sich nicht mehr um ein Marktgebiet handelt.

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der Veröffentlichungspflichten bzgl. des Konvertierungskontos, wonach die monatlichen Kontostände bereits nach Ende des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten zu aktualisieren sind. Dadurch können BKV die weitere Entwicklung von Entgelt und Umlage besser einschätzen.

Ebenfalls positiv ist die Verlängerung des Gültigkeitszeitraums auf 12 Monate. Dies nimmt die Saisonalität aus dem Entgelt und der Umlage und gewährt eine

größere Planungssicherheit. Wir würden es hier aber bevorzugen, wenn ein Umstieg von Gaswirtschaftsjahren auf Kalenderjahre erfolgen würde. Die Mehrzahl der Endkundenverträge basiert mittlerweile wie im Strom auf Kalenderjahren und nicht mehr auf Gaswirtschaftsjahren.

Die Erhebung der aktuellen Konvertierungsumlage auf die Entry-Punkte verschärft die derzeitige Kostensituation bei NCG in zweierlei Hinsicht. Zum einen werden L-Gas Transporte aus den Niederlanden nach Deutschland verteuert. Zum anderen verteuert die Umlage die Ausspeicherung aus L-Gas Speichern, die einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Es sollte der Grundsatz gelten, dass in Deutschland verbrauchtes Gas nur einmalig von der Umlage belastet wird. Dies wird am besten dadurch erreicht, dass die Konvertierungsumlage analog zur Marktraumumstellungsumlage Teil der Netzentgelte zu Letztverbrauchern wird.

Die Argumentation der BNetzA, dass Speicher die Konvertierung doppelt nutzen können, ist für uns nicht nachzuvollziehen. Durch die Reduktion der Groningenmengen weist L-Gas im Vergleich zu H-Gas einen Premiumaufschlag auf, der eine Ausspeicherung aus einem L-Gas Speicher und Verkauf des Gases als H-Gas unter Ausnutzung der bilanziellen Konvertierung zu einem rein theoretischen Konstrukt werden lässt. Durch die Doppelbelastung findet außerdem eine Benachteiligung deutscher Speicher im Vergleich zu ausländischen Speichern statt, die die Umlage nur beim Transport nach Deutschland einmalig bezahlen müssen. Wir möchten die BNetzA daher bitten, die Erhebungsbasis nochmals zu überdenken.

Mittelfristiger Ausblick

Eine Beibehaltung des Konvertierungsentgelts sorgt für eine Verschiebung des Ziels der bestehenden KONNI, nur noch zwei echte Marktgebiete mit zwei Preiszonen in Deutschland zu haben. Eine im Rahmen der Marktraumumstellung zunehmend fortschreitende Abschottung der beiden L-Gas Gebiete vom zunehmenden Wettbewerb benachteiligt die dortigen gefangenen Endverbraucher.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Ankündigung der BNetzA, noch in diesem Jahr mit den Marktteilnehmern eine Diskussion über die Weiterentwicklung der Marktgebiete auf Basis des WECOM-Gutachtens zu beginnen. Wir würden uns wünschen, dass in diesem Rahmen die L-Gas Gebiete separat betrachtet werden. Hierzu wurden bereits diverse Vorschläge vorgebracht (Zusammenlegung NCG und Gaspool, L-Gas Gebiete als Satellitenmarkt an TTF anschließen, virtuelle Grenzübergangspunkte ohne Gasqualität).

Die vollständige Erreichung des Ziels der zwei Marktgebiete bzw. ggf. nur noch eines Marktgebiets sollte mit Erreichen der Plateau-Phase des Marktraumumstellungsfahrplans angestrebt werden.

Fazit

Ein möglichst geringer Eingriff in die bestehenden Regelungen durch Fortführung des ex-ante Konvertierungsentgelts bietet die beste Balance zwischen Wettbewerbsförderung und Steuerungswirkung. Es besitzt auch eine größere rechtliche Bestandskraft als das ex-post Entgelt und kann problemlos während der Marktraumumstellungsphase beibehalten werden. Die Konvertierungsumlage sollte für jede kWh nur einmal erhoben werden. Ein ex-post Entgelt ist abzulehnen, da es den Wettbewerb in den schrumpfenden L-Gas Gebieten noch stärker erschweren würde als die Beibehaltung des ex-ante Entgelts.